

Satzung
der Ortsgemeinde Kundert
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
13. September 2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.1995, zuletzt geändert am 27.02.2007, außer Kraft.

Kundert, den 13.09.2011

(Siegel)

Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 85,00 € |
| 3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte | 85,00 € |
| 4. Überlassung eines Wiesengrabstätte in einem separaten Wiesenreihengrabfeld | 550,00 € |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche pauschal | 75,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 75,00 € |
| 2. Für das Reinigen und Ausschmücken der Halle werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben. | |

E) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung von Erdreich, Ausschmücken der Gräber etc. wird für eine Reihengrabstätte bei Erd- und Urnenbestattungen sowie bei Wiesenreihengrabstätten und Urnenwiesenreihengrabstätten die der Ortsgemeinde entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

Läutegebühren	20,00 €
---------------	---------